

Der Washingtoner Vertrag gibt den NATO-Mitgliedsstaaten kein Recht zur humanitären Intervention im Kosovo unter dem Vorwand, in einem Notstand zu handeln. Der bereits erwähnte ILC-Entwurf über die Staatsverantwortlichkeit stellt unzweideutig fest, daß kein Staat sich auf einen Notstand berufen kann, um einen Unrechtsvorwurf auszuschließen, es sei denn

(a) diese Handlung stellte das einzige Mittel dar, ein wesentliches Interesse dieses Staates gegen eine schweres und unmittelbar drohendes Übel zu sichern; und

(b) die Handlung stellte keine ernste Beeinträchtigung eines wesentlichen Interesses desjenigen Staates dar, demgegenüber die Verpflichtung bestand.

Darüber hinaus kann kein Staat sich auf einen Notstand berufen als Grund für den Ausschluß der Unrechtmäßigkeit, wenn, unter anderem, die internationale Verpflichtung, mit welcher die Handlung des Staates nicht übereinstimmt, aus einer zwingenden Norm des Völkerrechts erwächst oder wenn der fragliche Staat zum Eintreten des Notstandes beigetragen hat. (International Legal Materials [1998], pp. 451-452; Th. Meron, *Internal Strife: Applicable Norms and a Proposed Instrument*, in Astrid Delissen and Gerard J. Tanja, *Humanitarian Law of Armed Conflict: Challenges Ahead – Essays in Honour of Frits Kalshoven*, Martinus Nijhoff Publishers, 1991)

Die NATO-Mitglieder haben zu dem Notstand durch ihre illegale und verfrühte Androhung der Luftangriffe selbst beigetragen. Eine analoge Anwendung der Artikel des Entwurfs über Staatsverantwortung auf das Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Jugoslawien, Serbien und Kosovo impliziert, daß Kosovo die Bedingungen des Artikels 33 nicht erfüllt hat, da die UCK zum Eintreten des Notstandes beigetragen hat.

Ebensowenig erfüllen die NATO-Luftangriffe das Kriterium des Artikels 33. Die Bombenangriffe waren mit Sicherheit nicht die einzigen Mittel. Einigen NATO-Staaten stand eine Anzahl friedlicher Mittel für die Beilegung von Streitigkeiten zur Verfügung. Die Bombenangriffe beeinträchtigen ein wesentliches Interesse der Bundesrepublik Jugoslawien. Des weiteren erwächst das internationale Verbot der Gewaltanwendung aus einer zwingenden Norm des Völkerrechts. Darüber hinaus stellt die Androhung oder Anwendung von Gewalt eine verbotene Gegenmaßnahme dar (Art. 50, *International Legal Materials* [1998], pp. 457-458).

Man kann auch den berühmten Fall *Caroline* aus dem 19. Jahrhundert heranziehen, der zu der Regel des Völkergewohnheitsrechts führte, daß die Doktrin der Selbstverteidigung auf Gefahren begrenzt ist, die „unmittelbar bevorstehend und überwältigend sind und keine Wahl der Mittel und keine Zeit zur Beratung lassen.“ (Werner Meng, „The Caroline“, in R. Bernhardt, *Encyclopedia of Public International Law*, volume one [1992], p. 538).

Die NATO-Staaten können nicht argumentieren, daß ein Streitfall über die Anwendung von Gewalt ein politischer Streit sei und daß der Gerichtshof keine politischen Streitfälle behandeln sollte. Der Gerichtshof hat dieses Argument, meiner bescheidenen Meinung nach völlig zu Recht, im Fall *Vereinigte Staaten/Iran* zurückgewiesen (*I.C.J. Reports* 1980, p. 19).

Im vorliegenden Fall können und dürfen die NATO-Mitglieder sich nicht hinter den Sicherheitsrat flüchten. Es spricht für sich, daß die jüngsten G-8-Prinzipien die Zustimmung des Sicherheitsrates erfordern.

In summa, Herr Präsident, haben die betroffenen Staaten die zwingende Norm (*jus cogens*) des Verbots der Gewaltanwendung verletzt, indem sie sich an dem Luftbombardement der Bundesrepublik Jugoslawien beteiligten, um diesen Staat zu zwingen, das Vorläufige Abkommen zu unterzeichnen.

Berichtigung

In der in Heft 5/1999 vorgelegten Übersetzung des Rambouillet-Abkommens fehlt unter Ziffer 8 des Anhangs B der zweite Satz. Vollständig lautet dieser Absatz wie folgt: „8. Das NATO-Personal wird, zusammen mit seinen Fahrzeugen, Schiffen, Flugzeugen und Ausrüstungsgegenständen, in der gesamten Bundesrepublik Jugoslawien freien und ungehinderten Zugang genießen, unter Einschuß ihres Luftraums und ihrer Territorialgewässer. Dies schließt das Recht ein, beschränkt sich aber nicht darauf, Feldlager zu errichten, zu manövrieren, sich einzuquartieren und alle Gebiete und Einrichtungen zu nutzen, die erforderlich sind für Unterstützung, Übungen und Operationen.“

Absatz 2.c. in Artikel 2 von Kapitel 7 muß lauten: „die kostenlose Benutzung aller Einrichtungen und Dienste zu gewähren, die für Stationierung, Operationen und Unterstützung der KFOR erforderlich sind.“ D. Red.